

SATZUNG

des Landesverbandes der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter
der Nr. 3844 eingetragen.
4. Der Verein wurde am 09. Januar 1982 aus den damals selbstständigen
Landesverbänden Baden und Württemberg-Hohenzollern fusioniert.

§ 2 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist die Dachorganisation der Gehörlosen- und Hörgeschädigten-
vereine in Baden-Württemberg.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Bund e.V., im Paritätischen
Wohlfahrtsverband – Landesverband Baden-Württemberg e.V., in der Landes-
Arbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ Baden-Württemberg“ und im VdK-
Sozialverband – Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:

- Wahrung der sozialen, kulturellen und beruflichen Interesse der Gehörlosen in
Baden-Württemberg
- Vertretung bei den zuständigen Behörden und Wohlfahrtsverbänden in allen
Angelegenheiten der Gehörlosen Baden-Württembergs, soweit sie im Verband
einheitlich behandelt werden sollen.
- Bekämpfung und Abwehr aller die Gehörlosen diskriminierenden und
schädigenden Erscheinungen
- Unterstützung der Gehörlosen mit Rat und Tat
- Weiterbildungsmaßnahmen der Gehörlosen, Schulungen der Vorstände der
Gehörlosenevereine.
- Auf- und Ausbau der Gehörlosen-Dolmetscher-Vermittlungszentrale, und
Durchsetzung der Anerkennung des Gehörlosen-Dolmetschers als Berufsbild
- Zusammenarbeit mit den Medien
- Internationaler Erfahrungsaustausch
- Verbindung zu den Gehörlosenschulen und Organisation gehörloser Kinder
und deren Eltern und zur Gehörlosen-Seelsorge

- Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Schwerhörigen Baden-Württemberg e.V.
- Förderung der Begegnung und Verständigung Gehörloser und Hörender

§ 4 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dasselbe gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder rechtsfähige und nichtsrechtsfähige Gehörlosenverein in Baden-Württemberg werden. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeantrag ist die Vereinssatzung und das Protokoll über die letzte Vorstandswahl beizufügen.
Die Mitglieder werden eingeteilt in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder.
 Ordentliches und außerordentliches Mitglied des Landesverbandes können nur die unter a) und b) aufgeführten Vereine bzw. Verbände, die ausschließlichen und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecke verfolgen, werden.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine der Gehörlosen und Hörgeschädigten.
Als Jugendorganisation des Landesverbandes der Gehörlosen BW ist auch die Landesgehörlosensjugend (LGJ) ordentliches Mitglied.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Sondergemeinschaften, deren Aktivitäten für Gehörlose und Hörgeschädigte orientiert sind.
 - c) Fördernde Mitglieder können werden: natürliche Personen, juristische Personen, die den Landesverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres binnen einer Frist von drei Monaten seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt bzw. gehandelt hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes der ihm unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen.
Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.
Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- a) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Die Jugendorganisation der Gehörlosen ist beitragsfreies Mitglied des Landesverbandes. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
- b) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- c) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahres-Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- d) Für Firmen und Institutionen legt der Vorstand auf der Basis dieses Beschlusses den Beitrag im Einzelfall fest.

§ 9 Finanzen des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, durch Zuschüsse des Landes, der Landkreise und Gemeinden sowie weitere Körperschaften, durch Vermächtnisse und Spenden aufgebracht.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von

einem seiner Stellvertreter unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie auch die Fördermitglieder eingeladen.

Die Einladungsfrist beträgt sechs (6) Wochen.

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, sowie mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag zu feststellen. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist sie innerhalb eines Monats mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Für diese Mitgliederversammlung gilt Satz 1 nicht, darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Falls ein Vereinsmitglied mehr als 50 Mitglieder haben, wird ihm für je weitere angefangene 50 Mitglieder jeweils eine zusätzliche Stimme zugeteilt. Diese Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebende Mitgliederzahl ist die Zahl, die am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres in der Mitgliederkartei des Vereinsmitglieds ausgewiesen ist.
4. Außerordentliche Mitglieder, deren Aktivitäten mehrheitlich von gehörlosen Mitgliedern getragen werden, erhalten unabhängig von der Beitragshöhe und der Zahl der Mitglieder zwei (2) Stimmen, wenn sie die fälligen Beiträge gezahlt haben.
5. Außerordentliche Mitglieder, deren Aktivitäten nicht mehrheitlich von gehörlosen Mitgliedern getragen werden, haben kein Stimmrecht.
6. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht, werden aber zur Mitgliederversammlung eingeladen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift muss Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung obliegen die
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Ergebnisrechnung (Jahresrechnung) des vorausgegangenen Geschäftsjahres sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes unter besonderer Hervorhebung des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu wählen sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für die

- a) Beschlussfassung über Anträge
- b) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Kenntnisnahme vom Haushaltsplan
- f) Behandlung vereinspolitischer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

3. Über Anträge einzelner Vereinsmitglieder an die Mitgliederversammlung und über Vorschläge einzelner Vereinsmitglieder für die Neuwahl des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie spätestens **zwei (2) Wochen** vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet worden sind. Sachanträge aus der Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn sie schriftlich vorgelegt und von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterschrieben sind.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/in
 - d) bis zu sechs Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberichtigt.
3. Willenserklärungen des Vereins werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter abgegeben.
4. Die Amtszeit beträgt für alle Vorstandsmitglieder 3 Jahre. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstandes statt.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Sachverständige hinzuziehen und sie mit Sonderaufgaben betrauen. Diese Personen nehmen auf Wunsch des Vorsitzenden an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, auf Einladung des Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung zusammen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und weitere vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin soll hörgeschädigt im Sinne der Satzung sein.

11. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle.
12. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gehört dem Vorstand an, hat im Vorstand nur eine beratende Stimme.
Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur die vom Verein entsandten Delegierten. Mitglieder des Vorstandes sind nur wahlberechtigt, wenn sie Delegierter des Vereins sind.
2. Wählbar für das Amt im Vorstand sind sowohl die Delegierten und auch Personen, die nicht wahlberechtigt sind. Sie müssen für das eine Amt kompetent sein.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
2. Der Vorstand hat ferner die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen, die für die Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Schritte zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 16 Ordnungen

Der Landesverband kann sich durch Beschluss des Vorstandes eine

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung

geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll von den Sitzungen/Versammlungen ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Tag der Sitzung/Versammlung fertig zu stellen und an die Mitglieder des/r Vorstandes/Vereine zu verteilen.
3. Falls kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach der Zusendung gegen das Protokoll der Sitzung/Versammlung beim 1. Verbandsvorsitzenden bzw. der Geschäftsstelle erfolgt, gilt es als angenommen.

§ 18 Vergütungen / Aufwandsentschädigungen

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 19 Verbandsrecht und Verbandsklage

Der Verein unterstützt und fördert (richtungsweisende) Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Gehörlosen gegen Diskriminierungen. Davon umfasst ist auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung.

§ 20 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen worden ist, nicht beschlussfähig (§ 11 Absatz 2 Satz 1), so ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen erneut einzuberufen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Badischen Wohlfahrtsverband für Gehörlose e.V. Heidelberg, und dem Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt Württemberg e.V. je zur Hälfte, die verpflichtet sind, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Behindertenhilfe für Gehörlose in Baden-Württemberg zu verwenden.

12. April 2008

16. April 2011 (Beschluss der LV-Mitgliederversammlung in Freiburg - geändert bzw. hinzugefügt:
§ 12, § 18, § 19, § 20, § 21